

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Geschäftsstelle Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken

Abkürzung der Firma / Organisation : Geschäftsstelle ANQ

Adresse : Weltpoststrasse 05, 3015 Bern

Kontaktperson : Dr. Petra Busch

Telefon : 031 511 38 40

E-Mail : petra.busch@anq.ch

Datum : Juli 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Juni 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	7
Weitere Vorschläge	23
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	24

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GS ANQ	<p>Die Geschäftsstelle des ANQ (GS ANQ) dankt für die Möglichkeit, zu den Ausführungen der Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV: SR 832.102) «Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit» Stellung nehmen zu können. Die nachfolgenden Ausführungen bringen in Absprache mit den ANQ-Gremien die Meinung der Geschäftsstelle des ANQ vor allem auch aus operativer Sicht zum Ausdruck. Der ANQ ist ein Verein der Partner H+, santésuisse, curafutura und aller Kantone.</p> <p>Die gesetzliche Verankerung der Qualität im KVG wird von der GS ANQ grundsätzlich begrüsst. Bei der vorliegenden Änderung der Verordnung KVV sieht die GS ANQ aber grundlegenden Überarbeitungs- und Ergänzungsbedarf.</p> <p>Die vertiefte Analyse der Vorlage zeigt, dass bestimmte Themen, welche im Art. 58 KVG klar geregelt sind, nun über die Ausführungen in Art. 77 KVV und Art. 58d KVV zu Unklarheiten bezüglich Rolle und Aufgabe einzelner Akteure führen. Wichtige Themen wie der Datenschutz und das Verfahren der EQK betreffend Vergabe von Aufträgen in Form von Abgeltungen und Finanzhilfen sind nicht präzisiert und die Finanzierung der Umsetzung der Qualitätsverträge (Q-Verträge) nicht geregelt.</p> <p>Im Folgenden äussert sich die GS ANQ zu Art. 77 KVV.</p> <p>Zu Art. 58d KVV nimmt die GS ANQ Stellung in Rahmen der Vernehmlassung «Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung)».</p>
GS ANQ	<p>Nachhaltige Finanzierungslösungen und Aufgaben bestehender Organisationen</p> <p>Ziel der KVG-Vorlage «Qualität und Wirtschaftlichkeit» ist, neue Rahmenbedingungen zur Qualitätsentwicklung (Messen und Verbessern) zu setzen. Dies inkludiert unter anderem die Schaffung rechtlicher Grundlagen, um nachhaltige Finanzierungslösungen für Programme, Projekte und Grundlagenarbeiten zur Verbesserung der Qualität und der Patientensicherheit zu ermöglichen. Die vorliegenden KVV-Bestimmungen schaffen aber nun für bereits bestehende und langjährig etablierte Qualitätsorganisationen wie die Stiftung Patientensicherheit und den ANQ schwerwiegende Probleme. Dies einerseits durch die Umlenkung wesentlicher Finanzmittel seitens der Versicherer und Kantone an die EQK und andererseits durch fehlende Bestimmungen betreffend der Abgeltung von relevanten Vorarbeiten und Grundlagenarbeiten dieser Organisationen für Studien, Projekte oder nationale Programme, welche im Rahmen der Aufträge der EQK abgegolten werden müssen. Die direkte Übertragung dieser Aufgaben an die beiden genannten Organisationen muss zwingend in der Art. 77 KVV verankert werden, ansonsten ist ihre Existenz gefährdet und innovative Qualitätsaktivitäten, wie sie heute von den beiden Organisationen geleistet werden, können nicht in Angriff genommen werden. Innovation entsteht mehrheitlich in der konkreten Umsetzung und den daraus gewonnenen Erfahrungen. So zeigt beispielsweise die im Spätsommer 2019 durchgeführte Standortbestimmung bei allen Anspruchsgruppen des ANQ den aktuell notwendigen Weiterentwicklungs- und</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

	<p>Innovationsbedarf auf. Auch in Zukunft werden aus der Umsetzung der Qualitätsverträge der Verbände der Leistungserbringer und der Verbände der Versicherer wesentliche Erfahrungen und Erkenntnisse resultieren, welche in Form von vertiefenden Studien, weiterführenden (Pilot-)Projekten und Programmen über die Gelder der EQK finanziert werden müssen. Es ist zu befürchten, dass die Regelungen zur Finanzierung der Umsetzung der Q-Verträge ausschliesslich die konkreten Umsetzungsarbeiten enthalten werden, nicht aber die notwendigen Begleitarbeiten wie Konzipierung und Pilotierung von Messungen, Entwicklungs- und Weiterentwicklungsarbeiten, Schulungen zur Interpretation der Ergebnisdaten etc., um Verbesserungsmassnahmen ableiten zu können.</p> <p>Zudem sind in der KVV die Finanzierungshilfen im Rahmen von Abgeltungen und Finanzhilfen ungenügend oder nicht geregelt. So stellt sich die Frage, ob die Abgeltungen nur durch Vergabe seitens der EQK gesprochen werden und für die Finanzhilfen Anträge gestellt werden können oder ob sowohl bei den Abgeltungen wie auch bei den Finanzhilfen Anträge von Dritten gestellt werden können.</p> <p>Weiter muss die Finanzierung der (Weiter-)Entwicklungsarbeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit der EQK betreffend ihrer Aufgaben gemäss Art. 58 b), e) & f) KVG im Sinne einer Übergangsfinanzierung geregelt werden.</p>
GS ANQ	<p>Finanzierung der Umsetzung der Qualitätsverträge und der Datenlieferung</p> <p>Im revidierten Art. 58 KVG wurden die Strukturen und die Rollen der einzelnen Akteure, insbesondere des Bundesrats (BR), der Eidgenössischen Qualitätskommission (EQK), der Verbände der Leistungserbringer und der Verbände der Versicherer, klar und detailliert geregelt. Geregelt wurde auch die Finanzierung der EQK. Nicht geregelt wurde – weder im KVG noch in dem nun vorliegenden Art. 77 KVV – die Finanzierung der Umsetzung der Qualitätsverträge. Diese Finanzierung muss unseres Erachtens ein zwingender Bestandteil der Qualitätsverträge sein bzw. dort geregelt werden. Weiter werden in Art. 77c KVV die Leistungserbringer, Kantone und Versicherer zu Datenlieferungen an die EQK verpflichtet. Die Daten müssen projekt- und studienbezogen aufbereitet werden. Die Kosten für die Aufbereitung der Daten müssen von den finanziellen Mitteln der EQK abgegolten werden. Dieser Punkt müsste konsequenterweise auch in der KVV geregelt werden.</p> <p>Mit Art. 58a KVG wurde der Fokus auf die Ergebnis- und Indikationsqualität gelegt, wobei diese Themen in den Qualitätsverträgen zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und den Verbänden der Versicherer national einheitlich geregelt werden müssen. In Art. 77 KVV sind diese Themen jedoch nur marginal angesprochen. In den Ausführungen erhält insbesondere die Patientensicherheit Gewicht. Die Ergebnisqualitätsmessung und die Verbesserung (Qualitätsentwicklung) – ein zentraler Punkt für den Patienten – treten somit in den Hintergrund.</p>
GS ANQ	<p>Grundsätzliche Regelungen für Datenschutz und Datenlieferungen</p> <p>Heute besteht eine Unsicherheit im KVG und in der KVV betreffend Datenschutz der verlangten Datenerhebungen, -auswertungen und -publikationen sowie bei der Durchführung von gewissen Programmen zur Q-Entwicklung wie Peer-Review oder Audits.</p> <p>Sowohl Art. 58 KVG als auch Art. 77 KVV haben einen Bezug zum Datenschutz: Im KVG sind dies u.a. Art. 58 und 58c Abs. 3, 4 und 5 und Art. 59a, in der KVV geht es um Art. 30b Abs. 1 Bst. a) sowie Art. 77c Abs. 1-3 und Art. 77d Abs. 1-2. Alle diese Artikel weisen darauf hin, dass die</p>

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

Regelungen betreffend der Datenerhebung, -auswertung, -lieferung, -publikation und -überprüfung nicht geklärt sind. Darum schlägt die GS ANQ in wesentlichen Teilen eine Streichung dieser Artikel vor, bis eine national einheitliche Lösung betreffend Daten vorliegt.

Das aktuelle, sich im Differenzbereinigungsverfahren befindende, Datenschutzgesetz wird die im KVG und in der KVV vorgesehenen Datenerhebungen erschweren bzw. verunmöglichen. So werden die künftigen Auflagen des DSG bezüglich besonders schützenswerten Personendaten sehr restriktiv sein. Daten im Gesundheitswesen, welche zum Zweck der Qualitätsmessung, -verbesserungen, für Peer-Reviews etc. erhoben werden, gehören nach DSG zu besonders schützenswerten Personendaten. Die vorgesehenen Verschärfungen des DSG würden auch die vorgesehenen Datenlieferungen der Leistungserbringer, Kantone und Versicherer gemäss Art. 77c KVV an die Eidgenössische Kommission verunmöglichen.

Art. 58c Abs. 5 KVG sieht vor, dass der Bundesrat die Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe regelt. Dies ist im Rahmen der vorliegenden KVV nicht erfolgt.

Die Fragen des Datenschutzes bzw. die Regelungen in den Artikeln Art. 58a Abs. 2 Bst. a) d) e) und f) KVG und Art. 58c Abs. 3 KVG ebenso wie Art. 77c Abs. 1-3 KVV machen den Einbezug des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zwingend. Die Thematik muss grundsätzlich angegangen und gelöst werden. Es kann nicht sein, dass Datenlieferanten dazu verpflichtet werden, Daten zu liefern, ohne dass die genaue Zweckbestimmung /Fragestellung, Datenzugriffe, Verwendungszweck, Publikation etc. festgelegt und die datenschutzrechtlichen Fragen geklärt sind.

Die Lieferung von Daten auf Vorrat ist ebenso wenig haltbar. Die Lieferung von nicht anonymisierten Individualdaten an Dritte gemäss Art. 58c Abs. 4 KVG ist ebenfalls nicht vertretbar. Mindestens müssen die Daten pseudonymisiert sein. Weiter ist die Lieferung von Daten jeweils klar mit einer Zweckbestimmung zu versehen. Weiter braucht es ein Bearbeitungsreglement für den Umgang mit Daten sowie eine gesetzliche Grundlage, welche die Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenauswertung im Rahmen von Qualitätsverträgen gemäss Art. 58a KVG ermöglichen.

Es gibt im Grundsatz im Zusammenhang mit dem KVG und der KVV drei Ebenen in denen der Datenschutz ein Thema ist und für die es zwingend eine Lösung braucht:

- 1) *Der Datenschutz bei der Erhebung der Daten*
- 2) *Datenschutz bei der Weitergabe der individuellen Daten*
- 3) *Datenschutz bei der Überprüfung der Qualitätsmassnahmen*

Der ANQ sähe betreffend der Erhebungen von Qualitätsdaten folgenden Lösungsvorschlag: Im Krebsregistergesetz ist festgehalten, dass für die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten Ausnahmeregelungen gelten. Für das KVG wäre eine entsprechende Ausnahmereglung betreffend «Informed Consent» ein Vorgehen, welches für alle 3 Punkte eine Lösung bieten würde.

Mit Blick auf die heute unklaren Regelungen und mit Bezug zu Art 59a Abs 1 Bst. f) KVG (Verpflichtung der Leistungserbringer zur Bekanntgabe medizinischer Q-Indikatoren) regt die GS ANQ zudem den Entwurf eines Gesamtkonzeptes an, welches das statistische Mehrjahresprogramm des Bundes 2020–2023, die Medienmitteilung des Bundesrates zur Mehrfachnutzung der Daten vom 27.09.2019 und auch das Once-Only-Prinzip

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

	<p>(keine redundante Datenerhebungen) mitberücksichtigt. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, dass alle an Daten interessierten Organisationen beim BFS die für ihre Analysen notwendigen Daten mit einer klaren Zweckbestimmung beantragen könnten. Vorgelagert zum BFS könnten Daten erhebende Organisationen (bspw. Mandatsnehmer der Qualitätsverträge) die von den Leistungserbringern pseudonymisierten Daten auf ihre Qualität prüfen und Auswertungen/transparenente Publikationen vornehmen sowie die Daten auf Leistungserbringerebene ans BFS weiterleiten. Zur Umsetzung des Art. 59a KVG braucht es zwingend ein Bearbeitungsreglement, welches die Datenflüsse, die Datenverwendung etc. eindeutig und klar definiert.</p>
GS ANQ	<p>Kompatibilität und Einheitlichkeit der Bestimmungen zu den Qualitätsverträgen</p> <p>Die Vorgaben des Art. 58 KVG, des Art. 77 KVV und des Art. 58d Abs. 3 Bst. b)-f) KVV sind nicht kompatibel. Die GS ANQ hat deshalb in der Vernehmlassung «Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung)» gefordert, dass sich Art. 58d KVV zwingend und im Sinne einer Mindestanforderung auf die Qualitätsverträge zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und den Verbänden der Versicherer beziehen muss. Weitergehende Vorgaben seitens der Kantone und auch der Versicherer sind über diese Mindestanforderung hinaus immer möglich.</p> <p>Die Qualitätsverträge zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und den Verbänden der Versicherer müssen zwingend national einheitlich sein. Damit wird auch klar, dass die Verbände der Leistungserbringer gemeint sind (und nicht einzelne Leistungserbringer) und dass die Verbände der Versicherer sich im Rahmen der Q-Verträge einigen, so dass ein Gesamtkonzept für die Umsetzung erarbeitet werden kann.</p>
GS ANQ	<p>Die Inhalte des Art. 77 KVV sind teilweise sehr detailliert und in Teilen auch widersprüchlich zum Art. 58 KVG, welches bereits sehr detailliert in seinen Ausführungen ist. Zudem sind die Regelungen in Art. 77 KVV operativ teilweise nicht umsetzbar und verhindern, dass grundsätzliche Anliegen der Revision des Art. 58 KVG – nämlich «eine vermehrte Koordination und Konzentration betreffend der Messung und Verbesserung der Qualität» – erreicht wird.</p>
GS ANQ	<p>Zusammensetzung der Eidgenössischen Kommission</p> <p>Die Ausführungen in der vorliegenden KVV Art. 77b Abs. 2 bestätigen die bisherigen Aussagen des BAG betreffend der Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Eidgenössischen Kommission (EQK). Die Mitglieder der Eidgenössischen Kommission sollten primär Experten des schweizerischen Gesundheitswesens mit Bezug zu Qualität und Patientensicherheit sein. Aus Sicht der GS ANQ sollte die EQK ein unabhängiges Fachgremium sein. Darum schlagen wir vor, die EQK ausschliesslich mit Fachleuten aus dem Gesundheitswesen mit Bezug zu Qualität und Patientensicherheit und wissenschaftlichem Hintergrund zu besetzen und keine weiteren Kategorien dafür vorzusehen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GS ANQ	30b	1	a	<p>Art. 30b Abs.1 Bst. a) bezieht sich u.a. auf Art. 58h KVG. Dieser Bezug ist zu streichen, bevor nicht ein nationales Konzept zum Umgang mit den Daten und zur Lieferung von Daten im Sinne von «Once-Only-Prinzip» der Bundesverwaltung und des BFS vorliegt.</p> <p>Die Datenlieferungen ans BFS müssten in einem Konzept mit Blick auf das «Once-Only-Prinzip» generell und umfassend geregelt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> In Art. 58h KVG ist festgehalten, dass der BR zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (Q-Entwicklung) Massnahmen festlegt. Art. 30b KVV betrifft im Grundsatz die heutigen Datenlieferungen des BFS ans BAG. Die Massnahmen des BR zur Q-Entwicklung werden jedoch in den Zielen, die er gemäss Art. 58 KVG festlegt, zum Ausdruck kommen. Die vom BR festgelegten Ziele werden die Vorgaben für die Inhalte der Qualitätsverträge zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und den Verbänden der Versicherer sein. In Art. 58 KVG delegiert der BR die Umsetzung der Q-Entwicklung an die genannten Verbände. Die entsprechende Datenlieferung der Leistungserbringer ans BFS ist in den Ausführungen zu den Q-Verträgen nicht vorgesehen und geregelt.</p> <p>Wenn hier die Datenlieferungen gemäss Art. 77c KVV gemeint sind, stehen diese in keinem Zusammenhang mit Art. 30b KVV, sondern sind entsprechend der Auftragsvergaben der</p>	<p>Der aufgeführte Art. 58h KVG ist zu streichen:</p> <p>1 Das BFS gibt folgenden Datenempfängern folgende Daten weiter:</p> <p>a.dem BAG: die Daten nach Artikel 30, sofern diese zur Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG), für die Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG), zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58, 58h und 59 KVG) und für die Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG) erforderlich sind</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

				Eidgenössischen Kommission projekt- und studienbezogen separat zu regeln (vgl. Kommentar 77c)	
GS ANQ	37d	1		<p>Dieser Artikel bezieht sich auf Art. 77I KVV. Dieser Bezug ist zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Art. 77I KVV besagt: Das EDI setzt nach Anhörung der zuständigen Kommissionen die Massnahmen nach Art. 58h Abs. 1 KVG fest. Dies ist inkonsistent zu Art. 58h KVG. Dort ist beschrieben, dass der BR die Massnahmen festlegt. Und Art. 58a KVG beschreibt, dass der BR und die EQK die Ziele festlegen, nach denen sich die Inhalte der Qualitätsverträge zu orientieren haben.</p> <p>Hier besteht keine konsistente Festlegung der Rollen und Aufgaben zwischen Gesetz und Verordnung, was entsprechend zu korrigieren ist.</p> <p>Siehe auch Bemerkungen unter Art. 77I KVV</p>	<p>Der aufgeführte Art. 77I KVV ist zu streichen:</p> <p>1 Die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen berät das EDI bei der Bezeichnung der Leistungen nach Artikel 33, bei der Ausarbeitung der Bestimmungen nach den Artikeln 36 Absatz 1, 77I und 104a Absatz 4 sowie bei der Beurteilung von Grundsatzfragen in der Krankenversicherung unter Berücksichtigung der ethischen Aspekte bei der Leistungsbezeichnung.</p>
GS ANQ	37e	1		Siehe Kommentar Art. 37d KVV	<p>Der aufgeführte Art. 77I KVV ist zu streichen:</p> <p>Die Eidgenössische Arzneimittelkommission berät das BAG bei der Erstellung der Spezialitätenliste nach Artikel 34. Überdies berät sie das EDI, in ihrem Bereich, bei der Ausarbeitung der Bestimmungen nach den Artikeln 36 Absatz 1, 75, 77I und 104a Absatz 4.</p>
GS ANQ	37f	1		Siehe Kommentar Art. 37d KVV	Der erwähnte Art. 77I KVV zu streichen:

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

					Die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände berät das EDI bei der Erstellung der Analysenliste nach Artikel 34, bei der Beurteilung und Festsetzung der Vergütung von Mitteln und Gegenständen nach Artikel 33 Buchstabe e sowie bei der Ausarbeitung der Bestimmungen nach den Artikeln 36 Absatz 1, 75, 77 und 104a Absatz 4, die ihren Bereich betreffen.
GS ANQ	77	1		<p>Die Inhalte von Art. 77 Abs. 1 KVV stehen bereits in Art. 58 KVG. Es braucht dazu keine weiteren Ausführungen in der KVV. Art. 77 Abs. 1 KVV ist zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Art. 58 KVG enthält eine klare Rollenteilung: Der BR und die EQK definieren gemeinsam Ziele für 4 Jahre. Die Mindestanforderungen und die zu erreichenden Ziele müssen daraus abgeleitet und im Rahmen der Umsetzung der Qualitätsverträge definiert werden. Dies erfolgt gemäss Art. 58 KVG zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und den Verbänden der Versicherer, welche sich in den Inhalten der Q-Verträge an den 4-Jahres-Zielen und den Empfehlungen der EQK orientieren müssen.</p> <p>Konsistenz zwingend Weiter ist hier eine neue Logik eingeführt: In Art. 58 KVG ist festgehalten, dass die Verbände der Leistungserbringer und die Verbände der Versicherer die Q-Verträge entlang der Ziele des BR definieren. Hier wird erstmals von den Leistungserbringern sowie deren Verbände gesprochen, aber weiterhin nur von den Verbänden der Versicherer (und nicht von den Versicherern). Die GS ANQ erachtet es als zwingend, in der KVV den Wortlaut aus dem Gesetz zu verwenden («Verbände der Leistungserbringer und Verbände der Versicherer»).</p>	<p>Grundsätze der Qualitätsentwicklung</p> <p>1 Der Bundesrat, die Eidgenössische Qualitätskommission, die Leistungserbringer und ihre Verbände sowie die Verbände der Versicherer leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihren Beitrag zur Qualitätsentwicklung. Zur Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen definieren sie Mindestanforderungen und zu erreichende Ziele.</p> <p>Generelle Anpassung: In Art. 77 KVV sind die Formulierungen «Verbände der Leistungserbringer und Verbände der Versicherer» so zu verwenden, dass sie mit dem Art. 58 KVG konsistent sind.</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

			<p>Wie sollen nationale Messungen und Vergleichbarkeit her- und sichergestellt werden, wenn einzelne Leistungserbringer und auch deren Verbände mit den Verbänden der Versicherer individuelle Vereinbarungen treffen? Diese Möglichkeit ist im OKP-Bereich auszuschliessen – da nicht umsetzbar und nicht gesetzeskonform. Für den VVG-Bereich ist sie durchaus zulässig (analog heute).</p> <p>Wenn, wie in Art. 77 KVV und Art. 58d KVV festgehalten, alle Akteure – der Bundesrat, die EQK die Spitäler, deren Verbände sowie die Verbände der Versicherer und gemäss Art. 58d KVV zusätzlich die Kantone – jeweils zur Sicherung und Förderung der Qualität, Mindestanforderungen und zu erreichende Ziele definieren, führt dies zu einer Rollenvermischung und verhindert die vom revidierten KVG, von den Zielen der Gesundheitspolitik 2030 und von der Qualitätsstrategie des Bundes koordinierte und konzentrierte nationale Umsetzung von Qualitätsentwicklungsmassnahmen.</p> <p>Die Formulierungen «im Rahmen ihrer Zuständigkeiten» und «sie ... definieren» sind zudem unklar. Die verschiedenen Aufgaben werden vermischt, obwohl sie in Art. 58 KVG klar definiert und abgegrenzt sind.</p> <p>Die aufgeführten «Mindestanforderungen» sind nicht zielgerichtet und in diesem Zusammenhang ersatzlos zu streichen, da der BR diese in seinen Zielen formuliert und die Qualitätsverträge die Mindestanforderungen aufnehmen müssen. Die Qualitätsverträge müssen vom Bundesrat genehmigt werden. Er kann in diesem Rahmen überprüfen, ob seine Mindestanforderungen erfüllt werden.</p>	
--	--	--	---	--

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

			<p>Art. 77 und Art. 58d KVV nicht kompatibel mit Art. 58 KVG Art. 77 Abs. 1 KVV hat wie oben ausgeführt auch einen Bezug zu 58d KVV: Art. 58d KVV verpflichtet die Kantone, Mindestanforderungen für die Spitalplanung und -zulassungen zu formulieren und zu kontrollieren. Explizit genannt werden Massnahmen zur Durchführung von Programmen wie CIRS, Medikationssicherheit, Überprüfung der Verbesserungsmassnahmen und Umsetzung eines PDCA-Zyklus. Diese Themen sind Bestandteil der Q-Verträge. Die Ausführungen zu Art. 58d KVV hält den Kantonen in Bezug auf die Q-Messungen, -Programme und QMS-Systeme eine zusätzliche Rolle zu – obwohl die Kantone in Art. 58 KVG nicht erwähnt sind. Mit Art. 58d KVV würden die Kantone die Q-Verträge übersteuern, bzw. wäre für die Umsetzung eine Koordination dieser Aktivitäten notwendig.</p> <p>Das Ziel von Art. 58 KVG ist, «eine bessere Koordination, Konzentration betreffend Qualität» in der Schweiz zu erreichen und den Verbesserungsprozess verpflichtend zu machen. Die derzeitigen Ausführungen gehen jedoch eher in Richtung einer Regelung der gleichen Thematik auf mehreren Ebenen mit verschiedenen Inhalten. Dies macht in der Umsetzung das intendierte, koordinierte und konzentrierte Vorgehen unmöglich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist auch Art. 58d KVV (Spitalplanung) anzupassen (vgl. Stellungnahme der GS ANQ im Rahmen der Vernehmlassung «Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung)»).</p>	
GS ANQ	77	2	<p>Art. 77 Bst. 2 KVV ist zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Art. 58a KVG verlangt mit den Bst. a)-g) bereits ausreichend die Grundprinzipien eines iterativen Prozesses resp.</p>	<p>2 Sie sorgen mit einem iterativen Prozess für die Sicherung und stetige Verbesserung der Qualität der Leistungen in den Bereichen Wirksamkeit, Sicherheit, Patienten-zentriertheit, Rechtzeitigkeit,</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

			<p>eines PDCA-Zyklus. Der Anspruch, dass sich auch jegliche Arbeit des BR und der EQK nach einem PDCA-Zyklus richten soll, ist nicht in der KVV zu regeln, sondern in den jeweiligen internen Reglementen. Wenn Messungen, Massnahmen etc. durchgeführt werden, ist es einem Projektmanagement immanent und damit selbstverständlich, dass diese auch evaluiert, weiterentwickelt und adaptiert werden. Dies muss nicht in der KVV geregelt werden. Für die Vergabe von Mandaten an Dritte kann die EQK dies in den entsprechenden Verträgen mit den Dritten festhalten. Dabei kann sich die EQK im Rahmen des Vertragsabschlusses an den genannten Kriterien wie Wirksamkeit, Sicherheit, Patientenzentriert, Rechtzeitigkeit, Effizienz, koordinierte Versorgung, Angemessenheit und Zweckmässigkeit orientieren. Die Chancengleichheit im Zusammenhang mit Qualitätssicherung und -verbesserung zu nennen, ist für uns nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Formulierung «Sie sorgen ...» lässt zudem offen, wer mit «sie» genau gemeint ist (der Bezug zu Abs. 1 ist zu unspezifisch) resp. verursacht Unklarheiten in Bezug auf die Rollen und die operative Umsetzung. Die Begrifflichkeiten sind im Weiteren nicht konsistent mit Art. 58 KVG (z.B: Chancengleichheit und koordinierte Versorgung, koordinierte Versorgung erfolgt zum Teil ausserhalb des KVGs). Die Verordnung darf das Gesetz (KVG) unseres Erachtens nicht erweitern.</p> <p>Bezug zu Art. 58d KVV Die Vorgaben von Art. 58a Abs. 2 KVG folgen einem PDCA-Zyklus. So müssen die Kantone nicht für jede Institution nochmals überprüfen, ob sie bspw. ein EFQM-Modell als QM-System hat. Deshalb braucht es die Vorgabe eines PDCA-Zyklus in Art. 58d KVV nicht.</p>	<p>Effizienz, Chancengleichheit und koordinierter Versorgung.</p>
--	--	--	--	---

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

			<p>Um nicht mit individuellen kantonalen Umsetzungen das Risiko einzugehen, dass in der Schweiz bezüglich QM-System zahlreiche verschiedene Lösungen eingesetzt werden, ist es zielführend, dies im Rahmen von Art. 58a Abs. 2 KVG in den Q-Verträgen abschliessend zu regeln.</p> <p>Zentral ist, dass mit Art. 58 KVG ein Artikel eingeführt wurde, der die Leistungserbringer dazu verpflichtet, nicht nur zu «messen», sondern auch zu «verbessern». Wichtig ist, die Einhaltung dieser Vorgaben im Rahmen der Qualitätsverträge zu kontrollieren. Ein explizites QM-System braucht es dazu nicht zwingend und ist für kleine Institutionen ressourcenmässig auch nicht sinnvoll.</p>	
GS ANQ	77	3	<p>Art. 77 Abs. 3) KVV ist zu streichen.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 77 Abs. 2) KVV</p> <p><u>Begründung:</u> Es wäre ein Rückschritt, Mindeststandards aufgrund von Messungen zu definieren. Dieses Vorgehen würde jede Innovation verhindern und die Vertragsfreiheit einschränken. Statt Mindestanforderungen sollten vielmehr Ziele festgelegt werden. Der beschriebene Prozess ist zu sehr an die Industrie angelehnt. Auch ist unklar, was unter «Qualitätsmanagementsystem» verstanden wird resp. ob die entsprechenden Vorgaben z.B. auch in kleinen Praxen umsetzbar sind.</p> <p>Grundsätzlich gehören diese Ausführungen nicht in die KVV, sondern in die Reglemente des BR und der EQK. Für die Beurteilung der Nationalen Q-Verträge können Mindestanforderungen vom BR als Kriterien verwendet werden, sowie für die EQK im Rahmen der Mandatsvergabe. Der Detaillierungsgrad der KVV sowie die Inhalte schränken die</p>	<p>3 Sie verfügen über ein Qualitätsmanagementsystem, das die Ermittlung des Handlungsbedarfs in Bezug auf die Ziele, datenbasierte Entscheidungen über Verbesserungsmaßnahmen und die Überprüfung der Einhaltung und Wirkung der Qualitätsmassnahmen ermöglicht. Die dadurch erhaltenen Ergebnisse werden als neue Mindestanforderungen der Qualität eingeführt.</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

				Vertragsfreiheit ein und vermischen Rollen und Aufgaben der einzelnen Akteure.	
GS ANQ	77a	1		<p>Die Ausführungen unter Art. 77a Abs. 1 KVV sind ersatzlos zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Es steht bereits im Gesetz, dass sich die Q-Verträge an den Zielen des Bundesrates und den Empfehlungen der EQK orientieren müssen. Die hier aufgeführte Regelung ist einschränkend und nicht umsetzbar: Wenn der Bundesrat und die EQK innerhalb der 4 Jahre die Ziele anpassen, ist die unmittelbare Anpassung der Qualitätsverträge nicht praktikabel. Dies birgt die Gefahr, dass laufende, auf die ursprünglichen Ziele ausgerichtete Prozesse abgebrochen werden müssen, was Verlust an Zeitreihen und Ressourcenverschwendung bedeuten würde. Zudem ist die Verhandlung von neuen Inhalten der Qualitätsverträge zeitaufwändig und kostenintensiv. Wer diese Kosten trägt, bleibt dabei unklar. Eine periodische Anpassung an die 4-Jahres-Ziele des BR ist sinnvoll – nicht aber eine Anpassung innerhalb dieses 4-Jahres-Zeitraums.</p> <p>Ungeregelt ist in den Art. 77 KVV die Finanzierung der Vorgaben des BR und der EQK. Die KVV muss zwingend Ausführungen zur Finanzierung enthalten. Dabei ist zu klären, wie die Finanzierung der Umsetzung der Qualitätsverträge geregelt wird, ob sie in den Qualitätsverträgen festgehalten wird und ob sich Bund und EQK an der Finanzierung ihrer Vorgaben beteiligen. Dazu gehört auch die Frage, ob Organisationen, welche von den Vertragspartnern im Rahmen der Q-Verträge mandatiert werden, auch berechtigt sind, Abgeltungen und Finanzhilfen zu erhalten.</p>	<p>Qualitätsverträge</p> <p>1 Die Verbände der Leistungserbringer und die Verbände der Versicherer (Vertragspartner) müssen die in den Qualitätsverträgen festgelegten Anforderungen in Bezug auf die geltenden Ziele des Bundesrates nach Artikel 58 KVG und die Empfehlungen der Eidgenössischen Qualitätskommission nach Artikel 58c Absatz 4 Buchstaben c und h KVG überprüfen. Sie müssen die Qualitätsverträge an diese Vorgaben und Empfehlungen anpassen.</p>
ANQ	77a	2		Art. 77a Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.	2 Sie müssen die Qualitätsverträge so veröffentlichen, dass sie von den

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

				<p><u>Begründung:</u> Die Veröffentlichung der Qualitätsverträge soll nicht über die KVV geregelt werden. In Art. 58a Abs. 2 Bst. g) KVG sind die Vertragspartner verpflichtet, dem BR die Verträge vorzulegen – der sie auch zur Überarbeitung zurückweisen kann – sowie einen Jahresbericht zu veröffentlichen, welcher die Inhalte der Q-Verträge widerspiegelt.</p> <p>Relevant ist die Transparenz zur Umsetzung von Art. 58a Abs. 2 KVG: Die geforderten Inhalte bzw. die Konzepte der Verbände der Leistungserbringer und Verbände der Versicherer müssen transparent sein, nicht aber die Verträge. Dies zeigt die Erfahrung des bisherigen Nationalen Qualitätsvertrages im stationären Bereich.</p>	<p>Leistungserbringern, von den Versicherern und auch von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.</p>
GS ANQ	77b	1		<p>Die bisherigen Aussagen des BAG sind bestätigt. Die weiteren Ausführungen lehnen sich an andere Eidgenössische Kommissionen an.</p>	
GS ANQ	77b	2	a-e	<p>Art. 77b Abs.2 ist anzupassen</p> <p><u>Begründung:</u> Die Mitglieder der Eidgenössischen Kommission sollten primär Experten des schweizerischen Gesundheitswesens mit Bezug zu Qualität und Patientensicherheit sein. Aus Sicht der GS ANQ sollte die EQK ein unabhängiges Fachgremium sein. Darum schlagen wir vor, die EQK ausschliesslich mit Fachleuten aus dem Gesundheitswesen mit Bezug zu Qualität und Patientensicherheit und wissenschaftlichem Hintergrund zu besetzen und keine weiteren Kategorien dafür vorzusehen.</p> <p>Wie in den einleitenden Bemerkungen festgehalten, entsteht wesentliches Wissen in der operativen Umsetzung. Um dieses Wissen für relevante (Weiter-)Entwicklungen verwenden zu können, ist einerseits die explizite Verankerung der bestehenden Organisationen Stiftung Patientensicherheit und ANQ in der KVV</p>	<p>2 Die Kommission besteht aus 15 Mitgliedern, die im schweizerischen Gesundheitswesen als Experten anerkannt sind und die Wissenschaft vertreten.</p> <p>Davon vertreten:</p> <p>a vier Personen die Leistungserbringer, wobei eine Person die Ärzteschaft und eine Personen die Spitäler vertritt.</p> <p>b zwei Personen die Kantone</p> <p>c zwei Personen die Versicherer</p> <p>d zwei Personen die Versicherten und die Patientenorganisationen</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

			<p>vorzusehen. Dies unterstützt auch die enge Abstimmung der Tätigkeiten zwischen den beiden Organisationen (sinnvolle Kooperation und Koordination). Andererseits sollte für ein zielführendes und im Sinne des Gesetzgebers gewünschtes koordiniertes Vorgehen zur Thematik Qualitätsentwicklung eine enge Vernetzung zwischen der strategischen Ebene (BR/EQK/BAG/Verbände der Leistungserbringer und Versicherer) und der operativen Ebene angestrebt werden. Eine solche Vernetzung könnte über einen translationalen Prozess durch eine neutrale Stelle mit Drehscheibenfunktion sichergestellt werden. Diese neutrale Stelle könnte z.B. im Rahmen einer mandatierten und/oder anerkannten Koordinationsplattform zwischen der Stiftung Patientensicherheit, der SAQM und dem ANQ geschaffen werden.</p> <p>Die weiteren Ausführungen lehnen sich an andere Eidgenössische Kommissionen an.</p>	<p>e fünf Personen die Wissenschaft.</p>
GS ANQ	77b	3	<p>Die bisherigen Aussagen des BAG sind bestätigt. Die weiteren Ausführungen lehnen sich an andere Eidgenössische Kommissionen an.</p>	
GS ANQ	77b	4	<p>Die bisherigen Aussagen des BAG sind bestätigt. Die weiteren Ausführungen lehnen sich an andere Eidgenössische Kommissionen an.</p>	
GS ANQ	77c	1	<p>Art. 77c Abs. 1 KVV ist zu streichen und grundlegend zu überarbeiten (siehe auch allgemeine Bemerkungen)</p> <p><u>Begründung:</u> Zu klären ist, zu welchem Zweck die Daten geliefert werden. Schliesslich geht es hier um besonders schützenswerte Daten. Im Weiteren ist auch eine Regelung zur Finanzierung der Datenerhebung und der Datenaufbereitung nötig. Hier wird nur die Lieferung auf eigene Kosten genannt.</p>	<p>Daten der Kantone, Leistungserbringer und der Versicherer</p> <p>1-Die Kantone, die Leistungserbringer und die Versicherer müssen die Daten korrekt, vollständig, fristgerecht und auf eigene Kosten liefern.</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

			<p>Generelle Bemerkung zu 77c</p> <p>Der ANQ erachtet folgende Punkte als dringend notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des EDÖB im Zusammenhang mit Art. 58c Abs. 3,4,5 KVV sowie 77c KVV. - Bearbeitungsreglement - Keine Daten auf Vorrat (es geht hier nicht nur um Daten der Leistungserbringer, sondern auch um Patientendaten, das heisst um besonderes schützenswerte Daten) - Keine Lieferung von nicht-anonymisierten Individualdaten - Klare Zweckbestimmung - Berücksichtigung des «Once-Only-Prinzips» der Bundesverwaltung und der Pilotprojekte beim BFS (keine redundanten Datenerhebungen) <p>Vgl. dazu auch allgemeine Bemerkungen unter «Grundsätzliche Regelungen für Datenschutz und Datenlieferungen», dass betreffend der Datenerhebung, -auswertung, -weitergabe etc. im KVG und in den vorliegenden Verordnungen eine grosse Unsicherheit betreffend Datenschutz besteht (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 30b KVV).</p>	
GS ANQ	77c	2	Art. 77c Abs. 2 KVV ist zu streichen. Vgl. Begründung unter Art. 77c Abs. 1 KVV.	2 Sie müssen die Daten in verschlüsselter Form elektronisch übermitteln.
GS ANQ.	77c	3	<p>Art. 77c Abs. 3 KVV ist zu streichen. Vgl. auch Begründung unter Art. 77c Abs. 1 KVV.</p> <p><u>Begründung:</u> Gemäss Art. 58c Abs. 3 KVG müssen Daten für die Buchstaben e) und f) geliefert werden. In Art. 77c KVV wird aber plötzlich die Datenlieferung auch für Bst. b erforderlich. Der Bst. b) muss gelöscht werden, da die KVV nicht etwas verlangen kann, was im KVG nicht festgeschrieben ist. Die KVV darf sich nur auf KVG Art 58c) Absatz 3 beziehen.</p>	3 Stellen die mit der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 58c Absatz 1 Buchstaben b, e und f KVG beauftragten Dritten Mängel in der Datenlieferung fest, so setzt er dem Kanton, dem Leistungserbringer oder dem Versicherer eine Nachfrist zur Lieferung korrekter und vollständiger Daten und informiert gleichzeitig die Eidgenössische Qualitätskommission.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

				Es ist im Weiteren nicht definiert, welche «Mängel» in Bezug auf die Datenlieferung gemeint sind. Zudem sollten Dritte keine Verfügungsmacht erhalten, Korrekturen bei der Datenlieferung zu verlangen. Es braucht zwingend eine Stellungnahme des EDÖB in Zusammenhang mit Art. 77c KVV.	
GS ANQ.	77d	1		Das Wort «sinngemäss» ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Da es um besonders schützenswerte Daten geht, kann hier keine «sinngemässe» Lösung gelten. Es ist eine Frist für die Löschung der Daten zu nennen.	Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Daten 1 Für die Aufbewahrung, die Löschung und die Vernichtung der Daten durch die Dritten gilt Artikel 31a sinngemäss .
GS ANQ	77d	2		Art. 77d Abs. 2 KVV ist anzupassen. <u>Begründung:</u> Die Kommission ist hier nicht zu involvieren, bzw. nicht in die Datenflüsse miteinzubeziehen.	2 Die Dritten informieren die Datenlieferanten nach Artikel 77d Absatz 1 und die Eidgenössische Qualitätskommission über die Löschung und die Vernichtung der Daten.
GS ANQ	77e	1	a-c	Art. 77e Abs 1 a-c ist anzupassen. <u>Begründung:</u> Die von der Eidgenössischen Kommission gewährten Finanzhilfen und Abgeltungen sollen explizit auch von Institutionen beantragt werden können, welche Qualitätsmessungen und -verbesserungen (Q-Entwicklung) entlang von Art. 58a Abs. 2 KVG im Mandat der Verbände der Leistungserbringer und der Verbände der Versicherer umsetzen (Q-Verträge). Die beiden Organisationen Stiftung Patientensicherheit und ANQ sollten sowohl bei den Finanzhilfen wie auch bei den Abgeltungen explizit in der KVV genannt werden (vgl. einleitenden Bemerkungen) bzw. sollten beide genannten Organisation sowohl Finanzhilfen und Abgeltungen erhalten können, auch wenn sie ein Mandat zur Umsetzung der Qualitätsverträge gemäss Art. 58 KVG haben. Generelle Bemerkung:	Anforderungen zu den Abgeltungen müssen definieren werden.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

				<p>Die Regelung der Finanzhilfen ist im Vergleich zum Prozess der Vergabe der Abgeltungen sehr umfassend dargelegt. Der ANQ ist der Ansicht, dass der Prozess der Abgeltungen und die Finanzierung der Q-Verträge entweder in der KVV klarer geregelt werden sollten oder dass die umfassenden Ausführungen zu den Finanzhilfen gestrichen resp. gekürzt werden, da sie einem Projektmanagement nach lege artis folgen. Zu regeln ist schliesslich auch die Art der Vergabe der Finanzierungshilfen im Rahmen von Abgeltungen und Finanzhilfen. Gemäss Art. 58 d Abs 3 KVG legt der Bundesrat die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährleistung der Abgeltungen fest. In der vorliegenden Verordnung werden aber nur die Leistungsvereinbarungen für Abgeltungen und Finanzhilfen geregelt. Die Details zu den Verfahren müssen mindestens für die 4 Jahresperiode transparent sein.</p>	
GS ANQ	77e	2	a-f	<p>Art. 77e Abs. 2 Bst. a)-f) ist zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Dieser Detaillierungsgrad ist im Rahmen einer Mandatsvergabe und den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zu regeln, nicht aber in der KVV.</p>	<p>2 Die Gesuche um Finanzhilfen müssen eine umfassende Beurteilung der beabsichtigten Qualitätsentwicklung ermöglichen. Sie müssen insbesondere enthalten:</p> <p>a. Angaben über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;</p> <p>b. eine Projektbeschreibung mit Angaben zum Ziel, zum Handlungsbedarf, zum Vorgehen und zu den erwarteten Wirkungen;</p> <p>c. die Modalitäten zur Überprüfung der Zielerreichung;</p> <p>d. den Zeitplan für die Durchführung des Projekts;</p> <p>e. einen Kostenvoranschlag;</p> <p>f. Unterlagen, welche die Eigenfinanzierung</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

					ausweisen, mit einer Begründung, warum eine Realisierung des Projekts ohne finanzielle Unterstützung nicht möglich ist.
GS ANQ	77e	3		Art. 77e Abs. 3 ersetzt Art. 77e Abs. 2. <u>Begründung:</u> Konsequenz aus Kommentierung Art. 77e Abs 2.	3 2 Die Eidgenössische Qualitätskommission erlässt Richtlinien über die Angaben und Unterlagen zu den Gesuchen nach Absatz 2.
GS ANQ	77f		a-j	Art. 77f Bst. a)-j) ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Dies ist Teil der Leistungsvereinbarungen zwischen der Eidgenössischen Kommission und deren Mandatsnehmer und kann in Reglementen der EQK festgehalten werden, nicht aber in der KVV. Die KVV-Revisionsvorlage bleibt hingegen offen betreffend der Art und Weise, wie die Beauftragung an sich erfolgt. Es fehlen weiter Regelungen zu den Anforderungen und zum Verfahren für die Gewährung von Abgeltungen, die der Bundesrat gemäss Art. 58d Abs. 3 KVG festzulegen hat. Mit Art. 77e) ist ein entsprechender Artikel für die Finanzhilfen vorgesehen, nicht aber für Art 77f). Dies könnte in Form von standardisierten Gesuchsformularen, Checklisten und Musterprojekt-Vorlagen pragmatisch gelöst werden.	Leistungsvereinbarungen bei Abgeltung und Finanzhilfen Die Leistungsvereinbarungen nach den Artikeln 58d Absatz 2 und 58e Absatz 2 KVG regeln insbesondere: a. die zu erfüllenden Aufgaben; b. die zu erreichenden Ziele; c. das methodische Vorgehen; d. die Sicherheit und Aufbewahrung der Daten; e. die Modalitäten der Überprüfung der Zielerreichung; f. die Höhe und die Dauer der finanziellen Beteiligung des Bundes; g. die Zahlungsmodalitäten; h. die Folgen einer Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung der Aufgaben; i. die periodische Berichterstattung; j. die periodische Vorlage von Budgetierung und Rechnungslegung.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

GS ANQ	77g	1		Es muss klar sein, nach welchen Kriterien und unter welchen Annahmen die Prioritätenliste erstellt wird. Auch sind die verschiedenen Akteure zur Prioritätenliste anzuhören. Der Absatz ist entsprechend zu ergänzen.	Die Kriterien und Annahmen für die Erstellung der Prioritätenliste sind zu ergänzen, ebenso die Anhörung der Akteure.
GS ANQ	77g	2		Keine Bemerkungen	
GS ANQ	77h	1		Keine Bemerkungen	
GS ANQ	77h	2		Keine Bemerkungen	
GS ANQ	77h	3		Keine Bemerkungen	
GS ANQ	77i	1		Keine Bemerkungen	
GS ANQ	77i	2		Keine Bemerkungen	
GS ANQ	77j			Keine Bemerkungen	
GS ANQ	77k	1		Art. 77k Abs. 1 KVV ist anzupassen. <u>Begründung:</u> Es ist nicht einsichtig, warum finanzielle Mittel aus Bussen und Sanktionen aus Qualitätsvertragsverletzungen der Eidgenössischen Kommission zufließen sollen und nicht für die Weiterentwicklung der Qualitätsverträge verwendet werden.	Bussen und Sanktionen 1 Finanzielle Mittel aus Bussen und Sanktionen eines kantonalen Schiedsgerichts wegen Nichteinhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 58a und 58h KVG werden für die Finanzierung der Weiterentwicklung des jeweiligen Qualitätsvertrages Kosten nach Artikel 58f Absatz 1 KVG verwendet.
	77k	2		Art. 77k Abs. 2 KVV ist zu streichen Siehe Begründung unter Art. 77k Abs. 1 KVV	2 Das kantonale Schiedsgericht leitet die finanziellen Mittel aus Bussen und Sanktionen jeweils auf den 1. Januar des Folgejahrs dem BAG

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

					weiter.
	77I			<p>Art. 77I KVV ist anzupassen.</p> <p><u>Begründung:</u> In Art. 58h KVG ist festgehalten, dass der Bundesrat die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung festlegt. Die in Art. 77I KVV aufgeführte Zuständigkeit des EDI ist inkonsistent.</p> <p>Die Massnahmen werden auch im Rahmen der zu definierenden Ziele des Bundesrates zum Ausdruck kommen. Dementsprechend müsste der BR die Massnahmen im Sinne von Vorgaben für die Qualitätsverträge festsetzen können.</p>	<p>Qualitätssicherung</p> <p>Der Bundesrat Das EDI setzt nach Anhören der zuständigen Kommission die Massnahmen nach Artikel 58h Absatz 1 KVG fest.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

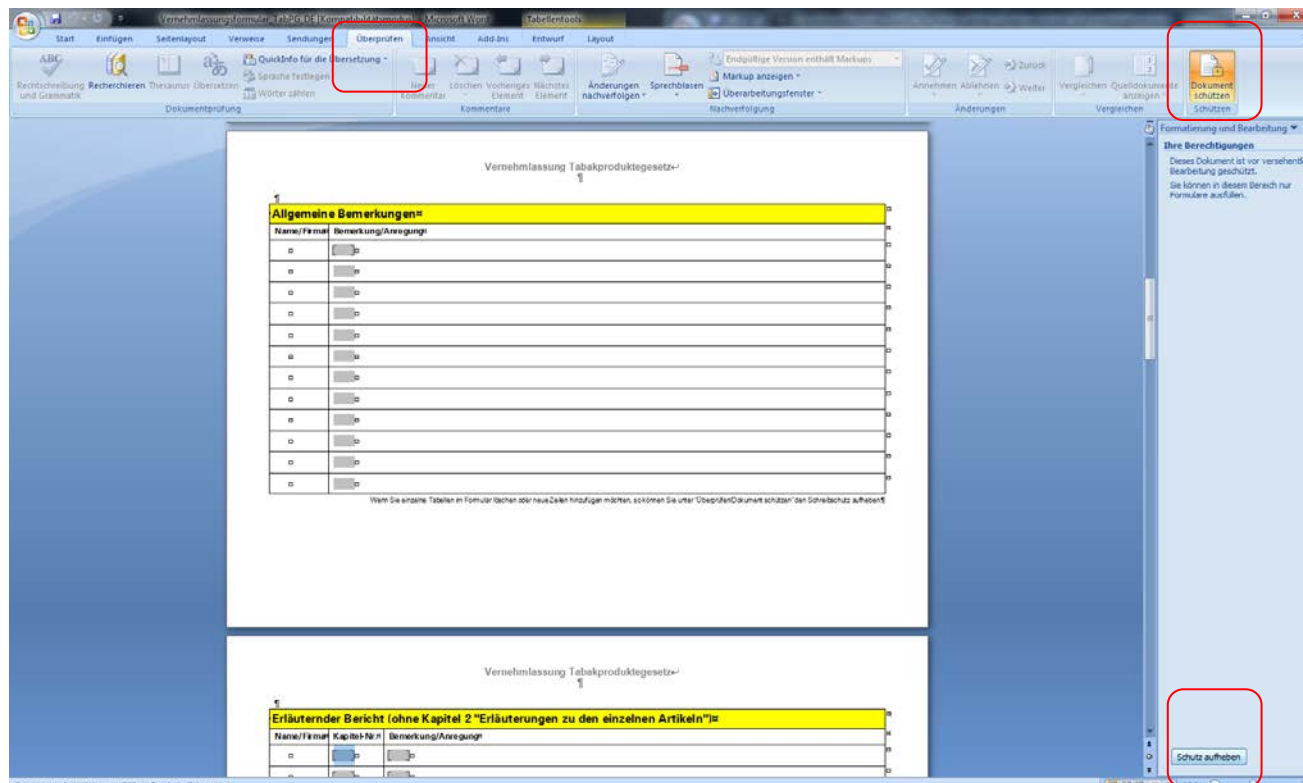
Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



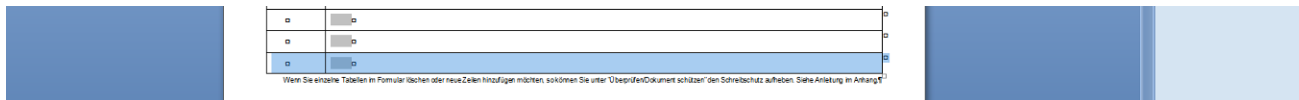
Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch